

Resolution des Pensioniertenverbandes des SEV für einen Teuerungsausgleich auf den Altersrenten der PK SBB

Anlässlich ihrer Herbstversammlung vom 11.10.2023 in Murten verabschiedeten die Delegierten des SEV-Pensioniertenverbandes die folgende Resolution:

Seit 2022 macht sich die Teuerung auch in der Schweiz wieder bemerkbar: Die Mietzinse steigen an, die Krankenkassenprämien erhöhen sich anno 2024 um rund 8,7% und auch die Kosten des täglichen Lebens werden spürbar teurer.

Der Landesindex der Konsumentenpreise bildet diese Teuerung allerdings nicht korrekt ab, weil in ihm die Krankenkassenprämien nicht berücksichtigt sind – uns aber reissen nicht zuletzt diese ein grosses Loch ins Portemonnaie.

Für die Arbeitnehmenden finden vor diesem Hintergrund jeden Herbst Lohnverhandlungen statt. Doch über die Altersrenten der Pensionskasse SBB spricht man nicht; sie sind seit Jahrzehnten unverändert geblieben.

Wenn man diese Entwicklung ausgehend von der Teuerung von 2,8% im vergangenen Jahr bis hin zu derjenigen des kommenden Jahres aufaddiert, erkennt man, dass uns per 2024 ein Kaufkraftverlust von über 8% - das entspricht einer Monatsrente – droht.

Angesichts dieser düsteren Erwartung fordern die im SEV organisierten Pensionierten der SBB vom Stiftungsrat der PK SBB die Ausrichtung einer signifikanten Teuerungszulage für das Jahr 2024. Es darf nicht sein, dass ihr Portemonnaie immer leerer wird und sie je länger je weniger in der Lage sind, mit ihrem Einkommen den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Artikel 113 der Bundesverfassung nimmt die Pensionskassen in die Pflicht: «Die berufliche Vorsorge ermöglicht zusammen mit der AHV die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise». Das ist ein klarer Auftrag!

Diese verfassungsmässige Verpflichtung wird aber zusehends weniger erfüllt!

Es ist uns bewusst, dass der Stiftungsrat, dem das BVG die Zuständigkeit überträgt, auf die finanziellen Möglichkeiten der PK Rücksicht nehmen muss. Doch er trägt auch eine Verantwortung für die Pensionierten, welche jahrzehntelang ihre ganze Arbeitskraft dem Unternehmen zur Verfügung gestellt haben. Sie dürfen nicht vergessen gehen. Sie müssen jetzt für den Kaufkraftverlust entschädigt werden – seit 2005 war das nie mehr der Fall. Es besteht also erheblicher Nachholbedarf (allein wegen der Krankenkassenprämien haben die Haushalte in den letzten 20 Jahren über 6 Prozent an Kaufkraft verloren [Quelle: Luzerner Zeitung]).